

Beitragsmodell des Weltladen-Dachverband e.V.

GÜLTIG SEIT DEM 01. JANUAR 2017

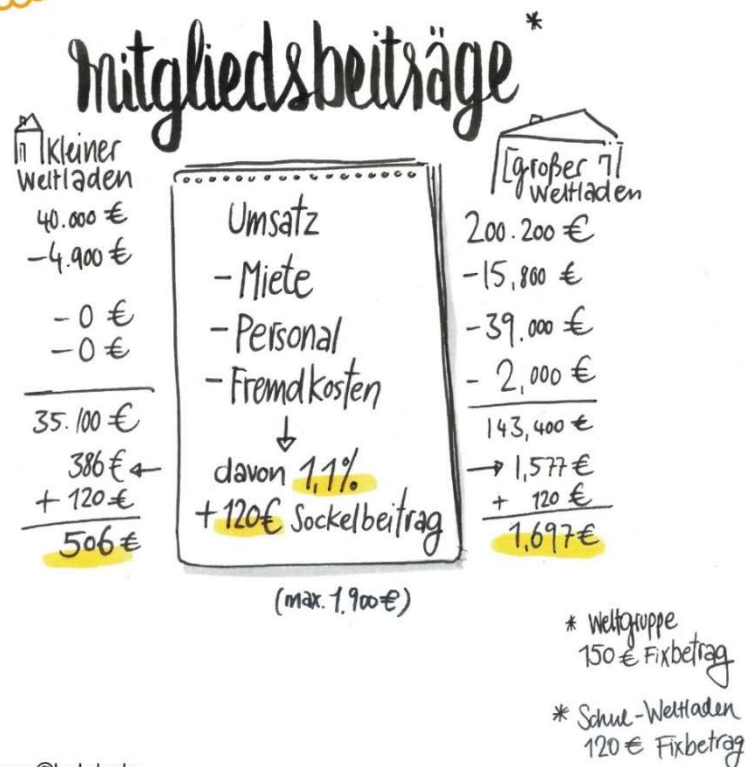
Seit dem 1. Januar 2017 gilt für alle Mitglieder des Weltladen-Dachverbandes ein neues Beitragsmodell, das von der Mitgliederversammlung 2016 beschlossen und dessen Durchführungsbestimmungen vom Vorstand 2020 und 2022 angepasst wurden.

1. Beitragsmodell

Für Weltläden

Der Beitrag setzt sich seit 2017 jährlich aus Sockelbeitrag und umsatzabhängigem Beitrag wie folgt zusammen:

- A.) Sockelbeitrag: 120,00 €
- B.) umsatzabhängiger Teil des Beitrags: 1,1% des Nettoumsatzes des Vorjahres
- C.) Maximalbeitrag (Deckelung von A+B): 1.900,00 €
- D.) Für Weltläden mit Filialen gilt eine separate Regelung.



Sketchnote von @karlcdamke

WELTLADEN
DACHVERBAND

zu B.) Bemessungsgrundlage des umsatzabhängigen Teils des Beitrags:

Vom Nettoumsatz des Vorjahres können folgende Kosten abgezogen werden:

- Nettokaltmiete des Vorjahres
- Lohnkosten (Arbeitgeber-Brutto) des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie laufende Fremdleistungen (Honorare) für Buchhaltung* und Ladenreinigung, jeweils des Vorjahres.

* Definition Fremdleistung (Honorare für Buchhaltung): Abzugsfähig sind nur die laufenden Buchhaltungskosten aus dem Geschäftsbetrieb, nicht die Kosten für die Steuererklärungen (Umsatzsteuer, Bilanz, jährliche Steuererklärung).

Bei außergewöhnlichen Investitionen in die Weiterentwicklung des Ladens (wie insbesondere Umzug) können auf Antrag 30% des umsatzabhängigen Beitrages für ein Jahr erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Weltladen-Dachverbandes.

Für Weltgruppen

Weltgruppen zahlen pauschal €150,-/Jahr.

Für Schulweltläden

Schulweltläden zahlen pauschal €120,-/Jahr.

2. Durchführungsbestimmungen

1. Der Sockelbeitrag ist fällig am 31. März, der variable Beitrag am 30. September eines jeden Geschäftsjahres.
2. Nachweise über den Umsatz und die abzugsfähigen Kosten sind schriftlich vorzulegen.
3. Neumitglieder:
 - a. Bei einem Beitritt im letzten Quartal eines Jahres werden Beiträge erst im darauffolgenden Jahr fällig.
 - b. Neue Mitglieder haben die Möglichkeit, im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft einen pauschalen Beitrag von 190,00 € zu zahlen („Schnupperbeitrag“). Dies gilt auch für Neumitglieder, die bereits früher einmal Mitglied im Dachverband waren.
 - c. Bei Neugründungen kann dieser Jahresbeitrag/Schnupperbeitrag für insgesamt zwei Jahre beantragt werden.
 - d. Bei Verzicht auf den Schnupperbeitrag wird der reguläre Mitgliedsbeitrag fällig (der umsatzabhängige Anteil nur für den Zeitraum der Mitgliedschaft im betreffenden Jahr).
4. Ein Weltladen und seine Filialen werden gemeinsam veranlagt, wenn sie eine gemeinsame Steuernummer haben. Der Umsatz der Filialen wird dem Stammhaus zugerechnet. Je Filiale erhöht sich die Summe des Mitgliedsbeitrags um 190,00 €, sobald der Höchstbeitrag (Deckelung) insgesamt überschritten wird. Für Weltläden mit mehr als 5 Filialen wird der Beitrag gedeckelt. Die Umsetzung der Deckelung wird im Einzelnen mit dem Vorstand des Weltladen-Dachverbandes abgestimmt.
5. Führen Mitgliedsläden neben ihrem Weltladen-Sortiment ein vom Weltladen klar (räumlich, organisatorisch) getrennten Geschäftsbereich (Bioladen, Großhandel), so wird nur der Umsatz der Produkte des Weltladen-Sortiments zur Beitragsbemessung herangezogen.
6. Beiträge an andere Organisationen vermindern den Mitgliedsbeitrag nicht.
7. Schließt ein Mitgliedsladen während eines Jahres, ist für dieses Jahr der Sockelbeitrag sowie anteilig bis zum Monat der Schließung der umsatzabhängige Beitrag zu zahlen.
8. Die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft im Dachverband bleibt wie bisher bestehen.

Übersicht der beiden Mitglieder-Kategorien und ihrer Rechte und Pflichten

Stand 6. Februar 2020

	Rechte	Pflichten
Weltladen inkl. Weltladen mobil & Weltladen als Webshop	• Stimmrecht bei der MV • WL-Logo und CD-Materialien nutzen • WFTO/Weltladen-Emblem (bei erfolgreicher Teilnahme am Monitoring)	• Konvention anerkennen und einhalten • Politische Kampagnenarbeit • Basis-Bildungsarbeit • Teilnahme am Monitoring • Mitgliedsbeitrag (Festbetrag + umsatzabhängig)
Weltgruppen inkl. Schulweltläden	• WL-Logo und CD-Materialien nutzen • Teilnahme am Monitoring möglich • (Kein Stimmrecht bei der MV)	• Konvention anerkennen und einhalten • Mitgliedsbeitrag (Festbetrag)

Weltläden haben

- einen eigenen, dauerhaft eingerichteten Verkaufsraum mit
- einem eigenen, direkten Zugang zum öffentlichen Raum und
- eine Mindesterreichbarkeit, d.h. Öffnungszeiten von mindestens 12 Stunden pro Woche.

Mobile Weltläden (z.B. Verkaufswagen) und Weltladen-Webshops zählen zu den Weltläden, wenn sie die Kriterien der Satzung (Anerkennung der Konvention und Satzung) sowie die oben genannten Kriterien erfüllen.

Weltgruppen:

Mitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind Weltgruppen-Mitglieder. Ausländische Weltläden können Weltgruppen-Mitglied werden, sofern in ihrem Herkunftsland kein Weltladen-Verband existiert.